

**Satzung des gemeinnützigen Vereins
„VITUS Haltern am See e.V.“**

in der geänderten Fassung mit Stand vom 16.01.2021

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein ist ein Verein zur Förderung von Integration, Teilhabe und Solidarität in Haltern am See. Er führt den in das Vereinsregister einzutragenden Namen „**VITUS Haltern am See e.V.**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Haltern am See.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens;
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke;
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
 - die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten;
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung einer Begegnungsstätte mit dem Angebot zielgruppenorientierter Maßnahmen für benachteiligte Bevölkerungsgruppen. Die Angebote sollen insbesondere umfassen:
 - Zielgruppenorientierte Deutschkurse;
 - Ausbildungs-Coaching für Azubis mit und ohne Migrationshintergrund;
 - Schulungen zu EDV- und Internetgrundlagen speziell für ausländische Frauen;
 - Grundlagenvermittlung kaufmännischer Standardprogramme (Word, Excel o.ä.);
 - Schulungen zu Internetbanking und Internetbestellungen;
 - Begleitetes Training mit verfügbaren Online-Lernprogrammen;

- Online-Training / Coaching für Ehrenamtler;
- Hausaufgaben-Betreuung;
- Bewerbungstraining, Vorstellungstraining und Probezeitcoaching;
- Freizeitangebote für unterschiedliche Altersgruppen.

Ausgeschlossen ist die Erbringung von Leistungen der Rechtsberatung und die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Einzelfall.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Antrag in Textform an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in Textform. Der Austritt kann zum Ende eines jeden Kalendermonats erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten ist.

- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
- a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein schwerwiegend geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor der Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Soweit die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Beitrag festlegt, beträgt der Regelbeitrag 60,00 Euro pro Jahr. Einen höheren Jahresbeitrag kann jedes potentielle Mitglied in seinem Antrag auf Mitgliedschaft festlegen.
- (2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts und des Erlöschens der Mitgliedschaft ist jeweils der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird, Beitragsleistungen gestundet werden oder ein reduzierter Beitrag gezahlt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung und
- der Beirat.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, und zwar
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister und
 - bis zu zwei Beisitzern.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter jeweils mindestens der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheiden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister während der Amtsperiode aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung anzuberäumen, die ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu benennen hat.

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung konkreter Maßnahmen im Sinne des § 2 Absatz (2) dieser Satzung;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes;
 - f) Kommunikation und Abstimmung mit dem Beirat;
 - g) Öffentlichkeitsarbeit.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder in Textform einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung soll erfolgen, ist für die Wirksamkeit von Beschlüssen jedoch nicht erforderlich. Vorstandssitzungen werden nach dem Ermessen des Einberufenden in einer persönlichen Sitzung oder in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Einsatz sonstiger Mittel der Telekommunikation abgehalten, wobei auch jede Mischform, z.B. die persönliche Teilnahme einzelner Vorstandsmitglieder und die telekommunikative Einbindung anderer Vorstandsmitglieder zulässig ist. Soweit nicht dringliche

Angelegenheiten eine kürzere Frist erfordern, ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Besteht der Vorstand aus drei Personen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Besteht der Vorstand aus bis zu fünf Personen, ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Besteht der Vorstand aus mehr Mitgliedern, ist er beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auch in Textform (z.B. durch Austausch von E-Mails) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in einer persönlichen Sitzung abgehalten. Ist dies untunlich, kann eine Mitgliederversammlung nach dem Ermessen des Vorstands, der hierüber durch Beschluss entscheidet, auch in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Einsatz sonstiger Mittel der Telekommunikation abgehalten, wobei auch jede Mischform, z.B. die persönliche Teilnahme einzelner Mitglieder und die telekommunikative Einbindung anderer Mitglieder zulässig ist, wobei sicherzustellen ist, dass Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte auch bei telekommunikativer Einbindung mit zumutbarem Aufwand ausüben können.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform erfolgen; ausreichend ist die Einberufung per E-Mail mit Versand der E-Mail an die dem Vorstand durch das Mitglied zuletzt bekanntgemachte oder von dem betreffenden Mitglied in der Kommunikation mit dem Verein genutzte E-Mail-Adresse. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
- (5) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand in Textform die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten beantragen, nicht jedoch Satzungsänderungen beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Stadt Haltern am See ist bei eigener Zustimmung geborenes Mitglied des Beirats und dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender und damit Schirmherr des Vereins. Die weiteren Mitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen. Sie sollen nach ihrer Berufs- und Lebenserfahrung über die für die Ausübung dieses Amtes erforderliche Sachkunde und Autorität verfügen.

- (2) Der Beirat ist nur dem Verein verpflichtet. Seine Aufgabe ist es, dem Vorstand in Angelegenheiten des Vereins beratend zur Seite zu stehen. Der Vorstand soll vor grundlegenden Entscheidungen eine Handlungsempfehlung des Beirats einholen.
- (3) Jedes Mitglied des Beirats kann sein Amt jederzeit auch ohne Angabe von Gründen niederlegen.
- (4) Der Beirat tritt zusammen, so oft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert; er soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten. Beiratssitzungen werden grundsätzlich in einer persönlichen Sitzung abgehalten. Ist dies untunlich, kann eine Beiratssitzung nach dem Ermessen des Beiratsvorsitzenden auch in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Einsatz sonstiger Mittel der Telekommunikation abgehalten, wobei auch jede Mischform, z.B. die persönliche Teilnahme einzelner Mitglieder und die telekommunikative Einbindung anderer Mitglieder zulässig ist, wobei sicherzustellen ist, dass die Beiratsmitglieder ihre Aufgaben auch bei telekommunikativer Einbindung mit zumutbarem Aufwand ausüben können. Der Beirat fasst etwaige Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er führt über seine Sitzungen und Beschlüsse jeweils ein Protokoll, welches vom Vorsitzenden des Beirats zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Beirat hat das Recht, über die Angelegenheiten des Vereins sämtliche Auskünfte einzuholen und die Bücher und sonstigen Unterlagen des Vereins einzusehen. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, dem Beirat jegliche gewünschte Auskunft über alle Vereinsangelegenheiten zu erteilen und alle gewünschten Unterlagen vorzulegen, ferner an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen, wenn der Beirat dies wünscht. Jedes Beiratsmitglied ist ferner zu allen Mitgliederversammlungen einzuladen und berechtigt, aber nicht verpflichtet, an diesen teilzunehmen.

§ 11

Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft, der oder die nicht dem Vorstand angehören dürfen und der oder die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12

Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung „Halterner für Halterner“. Der Anfallberechtigte hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck für Projekte und Fördermaßnahmen mit unmittelbarem Bezug zu den Vereinszwecken in Haltern am See zu verwenden.